

DRINGLICHKEITSANTRAG

Betrifft: Arbeitslosigkeit senken

Seit dem Jahr 2011 steigen die Arbeitslosenquoten stetig an. Das Niveau des Krisenjahres 2009 ist längst erreicht. Mit Oktober 2014 sind rund 38.000 SteirerInnen von Arbeitslosigkeit betroffen, das ist gegenüber dem Vorjahresmonat eine Steigerung von 9,1 %. Österreichweit beträgt die Anzahl der Arbeitslosen 310.000, nicht eingerechnet rund 80.000 SchulungsteilnehmerInnen. Ein Brechen dieses Trends, des ungezügelter Anstiegs der Arbeitslosigkeit, ist derzeit nicht in Sicht. Es gibt die Befürchtung, dass sich in Österreich mittelfristig die Arbeitslosigkeit auf einem extrem hohen Niveau einpendeln wird. Experten sprechen davon, dass in nicht allzu ferner Zukunft eine halbe Million Arbeitsloser einer Anzahl von nur 25.000 offenen Stellen gegenüber stehen wird. Diese Bedrohung erfordert ein umfassendes Maßnahmenbündel. Dieses kann nicht nur national finanziert werden, sondern muss auch auf europäischer Ebene eingebettet sein.

In diesem Zusammenhang fordert die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer die Bundesregierung auf, im Rahmen der Europäischen Union dafür Sorge zu tragen, dass

- **die Europäische Zentralbank (EZB) nicht mehr nur den Privatbanken, sondern auch den Staaten direkt Geld zum aktuellen Leitzinssatz von derzeit 0,05 % für konjunkturbelebende Maßnahmen zur Verfügung stellt.** Allein der so erreichte Zinsgewinn reicht bereits für die Finanzierung eines mittelgroßen Konjunkturpaketes aus. Expertenvorschläge dafür (z. B. thermische Sanierung) liegen zur Genüge auf.

Zur Umsetzung dieser konjunkturbelebenden Maßnahmen wird es auch notwendig sein, den auf europäischer Ebene beschlossenen Fiskalpakt temporär auszusetzen und zwar so lange, bis die Konjunktur stark genug ist, um selbständig die Arbeitslosigkeit zu senken.

Graz, am 6. 11. 2014

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Ing. Peter Bacun

GEMEINSAME RESOLUTION

Betrifft: Jetzt sind die ArbeitnehmerInnen mit der Entlastung dran

Eine spürbare Entlastung bei der Lohnsteuer für alle ArbeitnehmerInnen ist überfällig. Diese Forderung wird mittlerweile von rund 880.000 Menschen in diesem Land unterstützt. Sie alle fordern mit ihrer Unterschrift bei der Aktion „Lohnsteuer runter!“ des ÖGB eine deutliche Senkung der Lohnsteuern und ein gerechteres Steuersystem ein. Für diese breite Unterstützung unserer Forderungen möchten wir uns ausdrücklich bedanken!

Lohnsteuersenkung hat absoluten Vorrang

Wir werden keinesfalls akzeptieren, dass die ArbeitnehmerInnen die Lohnsteuersenkung über Streichungen in anderen Bereichen selbst finanzieren. Wir wollen, dass die Reform der Lohnsteuer bei den Menschen ankommt! Wünsche nach massiven weiteren Entlastungen für Unternehmen oder auch milliardenschwere Familienpakete würde die spürbare Entlastung der ArbeitnehmerInnen von der Lohnsteuer verunmöglichen. Es geht darum, die Steuerbelastung bei den ArbeitnehmerInnen zu verringern, weil sie jene Gruppe sind, die mit großem Abstand den größten und ständig steigenden Beitrag zum Steueraufkommen leisten. Die entstandene Schieflage bei der steuerlichen Belastung der Arbeit muss nun korrigiert werden.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert einen gerechten Tarif und eine spürbare Entlastung für alle ArbeitnehmerInnen. Das heißt:

- *Der Eingangssteuersatz soll von 36,5 auf 25 % abgesenkt, der Höchststeuersatz unangetastet bleiben.*
- *Die Grenze für den Spitzensteuersatz soll auf 80.000 Euro (bisher 60.000 Euro) erhöht werden.*
- *Die Zahl der Steuerstufen soll auf 6 erhöht werden, um dadurch die Steuersprünge geringer zu machen.*
- *Arbeitnehmerabsetzbetrag und Verkehrsabsetzbetrag sollen auf insgesamt 450 Euro angehoben werden.*
- *Die Negativsteuer soll auf 450 Euro erhöht werden, damit auch ArbeitnehmerInnen mit sehr niedrigen Einkommen entlastet werden und auch PensionistInnen sollen erstmals eine Negativsteuer von 110 Euro erhalten.*
- *Die Steuerbegünstigung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie für Aufwandsentschädigungen, Zulagen, Zuschläge, Abfertigung, etc muss unverändert bleiben*
- *Die Solidarabgabe für BezieherInnen sehr hoher Einkommen soll wie bisher erhalten bleiben.*
- *Es sollen wirksame Maßnahmen gegen die kalte Progression gesetzt werden.*

GEMEINSAME RESOLUTION

Die Lohnsteuersenkung ist finanzierbar – unsere Vorschläge liegen auf dem Tisch

Das Volumen dieser Lohnsteuerentlastung macht 5,9 Milliarden Euro aus. Gerade angesichts der schwachen Entwicklung unserer Wirtschaft ist es entscheidend, positive Impulse zu setzen und das Land nicht kaputt zu sparen. Österreich muss sich vielmehr aus der Krise heraus investieren. Die Steuerreform finanziert sich zum Teil von selbst. 1 Milliarde Euro kommen über Steuereinnahmen aufgrund höherer Konsumausgaben wieder herein. Durch wirksame Maßnahmen gegen Steuerbetrug, Vermögens- und Erbschaftsteuern, Beseitigung von Ausnahmen im Steuersystem und Effizienzsteigerungen im Verwaltungssystem wird auch das restliche Volumen dieser Steuerreform vollständig gegenfinanziert.

Regierung muss rasch handeln

Wir erwarten daher von der Regierung, dass bei den Verhandlungen zur Steuerreform der Lohnsteuersenkung absolute Priorität zukommt und die – gerade in einer schwierigen Wirtschaftslage – so dringende Entlastung des Faktors Arbeit umgesetzt wird.

Graz, am 30. 10. 2014

Für d. FSG
Ing. Peter Bacun

Für d. ÖAAB-FCG
Günther Ruprecht

RESOLUTION 1

Betrifft: Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Der Erfolg der aktiven Arbeitsmarktpolitik hängt davon ab, ob die betroffenen Personen bedarfsgerechte, individuell passende Angebote erhalten. Menschen mit maximal Pflichtschulabschluss machen beinahe die Hälfte der arbeitslosen Personen in Österreich aus. Ein Berufsabschluss reduziert das Arbeitslosigkeitsrisiko deutlich. Wichtig ist es hier, vermehrt fachliche Ausbildungen zu ermöglichen, die zu einem formalen Abschluss führen.

Dem AMS sind mehr personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die Beratungs- sowie Vermittlungsdienstleistungen zu verbessern und um den Arbeitslosen die erforderlichen Qualifizierungen anbieten zu können. Besonders stark von Arbeitslosigkeit betroffen sind Personen ab dem vollendeten 55. Lebensjahr. Zur Erhöhung der Beschäftigung Älterer und zur Stabilisierung ihrer Arbeitsverhältnisse ist die Umsetzung des im Regierungsübereinkommen vorgesehenen „Bonus-Malus-Modells“ notwendig.

Zudem gilt es, die Existenz der Arbeitslosen hinreichend abzusichern. Immer öfter ist Arbeitslosengeld nicht in der Lage, die eingegangenen familiären und wohnrechtlichen Verpflichtungen (z.B. Miete, Wohnbaudarlehen) für die Dauer der Arbeitslosigkeit zu erfüllen. Vielfach steht Notstandshilfe aufgrund des zu hohen Partnereinkommens nicht zu. Obwohl Versicherte jahrelang Arbeitslosenversicherungsbeiträge leisten, erhalten sie vielfach nur einen 20- bzw. 30wöchigen Arbeitslosengeldbezug (erst ab dem 50. Lebensjahr gebührt dieser längstens ein Jahr) und im Anschluss an das Arbeitslosengeld aufgrund der Partnereinkommensanrechnung oft keine Notstandshilfe.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die österreichische Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass:

- Arbeitslose auf ihre Person **zugeschnittene Angebote vom AMS** erhalten,
- der Schwerpunkt auf Qualifizierungen mit Abschluss liegt,
- **mehr personelle und finanzielle Ressourcen** für das AMS bereitgestellt werden,
- das im Regierungsprogramm vorgesehene „Bonus-Malus-Modell“ realisiert wird,
- die **Nettoersatzrate** beim Arbeitslosengeld von derzeit 55 **auf 75 %** erhöht,
- die **Bezugsdauer** von Arbeitslosengeld für alle Arbeitslosen **auf 52 Wochen verlängert** und
- die **Partnereinkommensanrechnung bei der Notstandshilfe abgeschafft** wird.

Graz, am 30. 10. 2014

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Ing. Peter Bacun

RESOLUTION 2

Betrifft: Vergaberecht

Es gibt derzeit in Österreich einen breiten sozialpartnerschaftlichen Konsens, dass im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe das Bestbieterprinzip zu verankern ist. Neben den Gebietskörperschaften zählen auch die ausgegliederten Sondergesellschaften wie ASFINAG oder BIG sowie die Sozialversicherungen, Krankenhäuser, Kammern, Universitäten, Bildungs- und Sozialeinrichtungen oder die gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaften, sofern diese überwiegend mit öffentlichen Geldern arbeiten, zum Komplex der öffentlichen Auftraggeber. Allein aus dieser beispielhaften Aufzählung heraus wird ersichtlich, welch gewaltiges Potential an Aufträgen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge) hier anzusprechen ist.

Die Adaptierung des Vergaberechts in Richtung Bestbieterprinzip kann nur dann erfolgreich sein, wenn im Vergaberecht selbst

- *Qualitätskriterien (Qualifikation von Schlüsselpersonal, Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz etc.)*
- *Stärkere Berücksichtigung von Betrieben mit Lehrlingen*
- *Einbeziehung der Regionalität und Berücksichtigung von Eigenpersonal*
- *Einschränkung von Subvergaben*
- *Einschränkung von Leiharbeit*
- *Mindestvorgaben für Preisangemessenheit bzw. eine Preisangemessenheitsprüfung*
- *Frauenförderungspläne sowie*
- *schärfere Sanktionen bei Gesetzesverstößen*

verankert werden.

Darüber hinaus müsste die Gründung und die Geschäftstätigkeit von Scheinfirmen verstärkt und vor allem viel rascher kontrolliert und der Vernetzungsgrad der einzelnen Behörden erhöht werden. Diese Maßnahmen müssen durch eine Novellierung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes begleitet werden. Darüber hinaus müsste es auch im Bereich der Gewerbeordnung eine Änderung in Richtung verpflichtende Angabe der Haftpflichtversicherung und der Gewerbeberechtigung auf jedem Anbot geben.

*Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert den Bundesgesetzgeber auf, das **Vergaberecht** anhand der aufgezeigten Möglichkeiten **einer raschen Novellierung zu unterziehen**, damit dem **Bestbieterprinzip** breitflächig zum **Durchbruch verholfen** werden kann.*

Graz, am 30. 10. 2014

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Ing. Peter Bacun

RESOLUTION 3

Betrifft: Budget AMS Steiermark

Die Arbeitslosigkeit in der Steiermark bleibt weiterhin hoch. Im September 2014 ist der Bestand an vorgemerkten Arbeitslosen in der Steiermark gegenüber dem Jahr 2013 um +10,8% auf 36.489 Personen gestiegen. Nach wie vor ist die Konjunktur zu schwach, um Arbeitslosigkeit zu reduzieren.

Nunmehr steht die Budgetplanung für das AMS für das Kalenderjahr 2015 an und ist zu vernehmen, dass dem Sozialministerium die Auflage erteilt wurde nach Einsparpotentialen zu suchen. Für das Kalenderjahr 2015 wird im AMS Steiermark mit einem Budgetansatz von ca. 137 Mio. € gerechnet, was einer Reduktion von knapp 10 Mio. € gegenüber dem Jahr 2014 entspricht. Von dem zur Verfügung stehenden Budget sind ca. 41 % für Maßnahmen, wie Beschäftigungsinitiative 50+, Kurzarbeit, Fachkräftestipendium und Impulsberatung für Betriebe zweckgebunden. Die massiven Verluste treten vor allem bei den Schulungsmaßnahmen ein. Allfällige Budgeteinsparungen dürfen nicht längerfristige Bildungsmaßnahmen betreffen.

Aus den September-Daten des AMS Steiermark lässt sich entnehmen, dass bezogen auf die Kategorie Ausbildung, der stärkste absolute Anstieg an Arbeitslosigkeit bei Personen mit maximal Pflichtschulabschluss (+12,1% auf 14.706 Betroffene gegenüber dem Vorjahresmonat September 2013) verzeichnet wurde. Die von allen ArbeitsmarktexpertInnen geforderte höhere Qualifizierung ist das wirksamste Mittel, um Arbeitslosigkeit in der Gruppe der Nur-PflichtschulabsolventInnen zu verhindern.

Mit einer Kürzung der Schulungsmittel würden genau wieder jene Personen benachteiligt werden, die größte Schwierigkeiten haben, den (Wieder)Einstieg ins Berufsleben zu schaffen. Im Lichte der schwachen Konjunktur und der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt ist das Instrument „Schulung“ für eine wirkungsvolle AMS-Politik auch in nächster Zukunft von größter Bedeutung.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf **die AMS-Budgetansätze** für das Jahr 2015 entsprechend der Arbeitsmarktlage zu **erhöhen**.

Graz, am 30. 10. 2014

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Ing. Peter Bacun

RESOLUTION 4

Betrifft: Liberalisierung Busverkehr

Mit der Verordnung, EU-VO 1370/2007, liberalisiert die Europäische Union den Busverkehr. Damit will die EU erreichen, dass bis auf wenige Ausnahmen (z.B. In-House-Vergabe) Busleistungen von den Aufgabenträgern ausgeschrieben werden müssen. Durch den Wettbewerb sollen Busleistungen billiger und die Haushalte der Aufgabenträger entlastet werden, so der EU-Tenor.

Auch die Steiermark steht vor der Entscheidung, wie diese Verordnung bis 2019 konkret umgesetzt werden soll.

Die Struktur der Busunternehmen in der Steiermark ist, bis auf wenige große Unternehmen wie z.B. den Postbus, von kleinen Unternehmen in den Regionen geprägt. Bei Ausschreibungen müsste der Aufgabenträger, im Speziellen das Land Steiermark, die Verkehrsplanung sowie die Kontrolle des Angebotes übernehmen.

Die Liberalisierungsgewinne, die die EU erwartet, gehen überwiegend zu Lasten der ArbeitnehmerInnen in den Busbetrieben, denn mit mehr als 50 % sind die Personalkosten der größte Kostenbestandteil im Busverkehr. Diese erwarteten Liberalisierungsgewinne haben bisher in keinem Mitgliedsstaat der EU zu einer positiven Entwicklung des Busverkehrs geführt. Im Gegenteil, die Nachfrage ist nachweislich zurückgegangen.

Der öffentliche Verkehr wird überwiegend durch Steuergelder finanziert. Damit muss gewährleistet sein, dass faire Wettbewerbsbedingungen für die steirischen Busunternehmen und faire Arbeitsbedingungen für ihre Bediensteten herrschen. Verliert ein Unternehmer in der Ausschreibung „seine“ Linie, müssen die Beschäftigten die Möglichkeit erhalten, beim neuen Betreiber der Linie weiterarbeiten zu können.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher das Land Steiermark auf, die im Rahmen der EU-VO 1370 bestehenden Möglichkeiten zu nutzen, damit folgende Mindestanforderungen in der Umsetzung der Liberalisierung erreicht werden können:

- **Transparentes Bestpreisverfahren**
- **Festlegung von Sozial- und Qualitätskriterien**, die bei der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen eingehalten werden müssen
- **Unterbreiten einer Übernahmemeerkklärung an die bisherigen ArbeitnehmerInnen** durch das Nachfolgeunternehmen, welches den Versorgungsauftrag im Wege der Auftragsnachfolge erhalten hat
- **Schaffung eines Qualitätsbeirates** für den öffentlichen Verkehr
- **Beibehaltung der regionalen Kompetenz, Verantwortung und Mitgestaltung der Busunternehmen in den steirischen Regionen**

Graz, am 30. 10. 2014

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Ing. Peter Bacun



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

RESOLUTION 5

Betrifft: Verbundjahreskarte

Die Stadt Graz hat angekündigt, mit 1.1.2015 den Preis der Verbundjahreskarte für alle Einwohner der Stadt Graz (Hauptwohnsitz) von derzeit € 399,-- auf € 228,-- zu senken.

Entsprechend den Beispielen von Wien, Linz und Salzburg soll diese Verbilligung um rd. 43 % die Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr fördern. Jemand, der nur knapp außerhalb von Graz wohnt, hat keinen Anspruch auf diese günstige Jahreskarte. Dies läuft dem Gedanken eines Verkehrsverbundes zuwider. Land und Gemeinden sind hier gefordert steiermarkweit eine Lösung im Sinne aller BenutzerInnen öffentlicher Verkehrsmittel zu finden.

Nicht nur der Preis, sondern auch das Angebot sind wichtige Gründe für die Verkehrsmittelwahl. Es darf bei begrenzten Budgets der öffentlichen Hand nicht sein, dass Investitionsmittel für den Ausbau des öffentlichen Verkehrs in die Tarifstützung umgeleitet werden und damit der dringend notwendige Infrastrukturausbau des öffentlichen Verkehrs, vor allem im Großraum Graz, zum Erliegen kommt.

*Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher das Land Steiermark auf, **die Verbilligung der Verbundjahreskarte ab 1.1.2015 auch im Verkehrsverbund Steiermark umzusetzen.***

Graz, am 30. 10. 2014

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Ing. Peter Bacun

GEMEINSAMER ANTRAG 1

Betrifft: Irreführende und wettbewerbsverzerrende Angaben über Wohnkosten

Bei der (Neu)Vermietung von Wohnungen werden immer öfter viel zu niedrige Betriebskosten-Akonti eingehoben, wodurch es klar voraussehbar zu hohen Nachforderungen kommt. VermieterInnen lassen also eine Mietwohnung – auch schon im Inserat – möglichst billig erscheinen, im sicheren Wissen, dass sie die Fehlbeträge bereits mit der ersten Jahresabrechnung ohnehin nachfordern können.

Weder das ABGB noch das MRG bieten adäquate Möglichkeiten, um solcherart unseriöse VermieterInnen zu disziplinieren bzw. betroffene Mieter zu schützen, ganz im Gegenteil, durch die eigenwillige Regelung in § 21 Abs. 3 MRG (Haftung des Nachmieters für Betriebskostennachforderungen) wird dieser Missstand sogar noch auf die Spitze getrieben. Bei einem Mieterwechsel profitiert zwar der/die VormieterIn von niedrigen Betriebskosten-Akonti, den/die NachmieterIn jedoch trifft die „vorprogrammiert“ hohe Nachforderung umso stärker.

Die Mittel des Strafrechts – teilweise wird auf Vermieterseite ein Betrugsverdacht bestehen - sind unsicher, unpraktisch und auch riskant (Gefahr des Verleumdungsvorwurfs).

Das wissentliche Anbieten von Mietwohnungen zu solchen Niedrigpreisen stellt bei unternehmerischen VermieterInnen auch einen Verstoß gegen das UWG dar, weil es wettbewerbsverzerrend und jene VermieterInnen am Wohnungsmarkt benachteiligt, die mit ehrlichen Zahlen operieren. Aus den Bestimmungen des UWG ist jedoch für die einzelnen MieterInnen keine direkte Abhilfe zu erwarten.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung folgenden Inhalts zu initiieren:

- Im Mietrechtsgesetz möge eine Bestimmung aufgenommen werden, die für jene VermieterInnen, die grob fahrlässig oder gar wissentlich zu niedrige Betriebskosten-Akonti einheben, **Verwaltungsstrafen** vorsieht (in Anlehnung des § 27 Abs. 5 MRG, der einen Strafrahmen bis zu € 15.000 vorsieht).*
- Die - vor allem in diesem Zusammenhang - problematische Bestimmung des § 21 Abs. 3 MRG möge dahingehend novelliert werden, dass – wie auch bei der Heizkostenabrechnung üblich – **BK-Nachforderungen jeweils von jenen MieterInnen getragen werden, in deren Mietzeit sie auch entstanden sind** (Aliquotierung der Jahresabrechnung unter Bezugnahme auf die tatsächliche Mietdauer).*

Graz, am 30. 10. 2014

Für d. FSG
Ing. Peter Bacun

Für d. ÖAAB-FCG
Günther Ruprecht

Für d. FA/FPÖ
Mag. Harald Korschelt

GEMEINSAMER ANTRAG 2

Betrifft: Die Zukunft von Prävention, Unfallheil- behandlung und Rehabilitation in der AUVA

Entsprechend dem Grundsatz "Alles aus einer Hand" stellt die AUVA – basierend auf ihrem 4- Säulensystem (Prävention, Heilbehandlung, Rehabilitation und Rentenleistung) - einen wesentlichen und unverzichtbaren Bestandteil im österreichischen Gesundheitssystem dar und ist in der Bundesverfassung verankert. Hervorragende Ergebnisse in der Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, international anerkannte Unfallheilbehandlung und Rehabilitation und entsprechende Verringerung der Aufwendungen für Renten bestätigen diese nachhaltige Strategie zum Wohle der Unfallversicherten, Betriebe, Unfallversicherung und Gesellschaft.

Durch die Beitragssenkung um 90 Mio € pro Jahr ab 1.7.2014 ist für die kommenden Jahre ein deutlich negatives Finanzergebnis für die AUVA zu erwarten.

Die AUVA wird dadurch gezwungen, sich auf ihre durch die Verfassung und das ASVG normierten Aufgaben zu konzentrieren. Dies ist einerseits auf die zweckentfremdete, gesetzlich vorgegebene Verwendung von Mitteln der Unfallversicherung, wie für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, die Beitragsfreistellung diverser Gruppen und Beschäftigten oder die Krankenversicherung für Selbständige zurückzuführen, und andererseits auf die fehlende Kostenwahrheit bei der allgemeinen Unfallheilbehandlung und Rehabilitation und die enorme Überzahlung bei Fremdbehandlungen (§319a ASVG).

Besonders für die Prävention der stark steigenden, psychischen Gesundheitsgefahren, welche inzwischen einen wesentlichen Teil der Erkrankungen und Arbeitsunfähigkeitspensionen verursachen, fehlen die Ressourcen.

Aber auch die Länder, die nach der Verfassung den stationären Versorgungsauftrag zu erfüllen haben, sei es durch eigene Einrichtungen oder durch Dritte, profitieren im hohen Ausmaß von den Leistungen der UKH's in der allgemeinen Unfallheilbehandlung. Dies ohne entsprechende LKF-Beträge zu zahlen. Selbst die Privatkrankenanstalten erhalten für ihre Leistungen enorme Mittel aus dem Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfonds.

Die AUVA hat nun Gespräche über eine beispielhafte Zusammenarbeit zwischen dem UKH Klagenfurt und dem Wörthersee-Klinikum begonnen und eine erste Machbarkeitsstudie über Zusammenlegungen von AUVA-Einrichtungen im Raum Wien erstellen lassen.

Wie immer diese Planungen und Gespräche sich entwickeln werden, muss sicher gestellt sein, dass sich die AUVA die Investitions- und Betriebskosten leisten kann, die Kooperationspartner ihre Beiträge erbringen und diese Umstrukturierungen nicht zu Lasten der AUVA Beschäftigten gehen.

*Für die Betriebsräte und Beschäftigten in der AUVA ist für die Mitwirkung an diesem Veränderungsprozess wesentlich das bereits 2009 einstimmig beschlossene Zukunftsprogramm des Zentralbetriebsrates wesentlich: „**Unserre AUVA - Das Kompetenzzentrum für das Ereignis Unfall**“. Darin enthal-*

GEMEINSAMER ANTRAG 2

sind eine Reihe von aktuellen Forderungen und Vorschläge an die Politik, Hauptverband und AUVA, die auch für diese möglichen Umstrukturierungen gelten.

Die AUVA hat bereits eine Beschäftigungsgarantie für die Betroffenen zugesagt. Darüber hinaus sind Standortgarantien im Rahmen von Sozialplänen erforderlich.

In den UKH's als regionale Traumazentren und den AUVA-Rehabilitationszentren sind primär alle Arbeitsunfälle zu behandeln, um die Unfallversicherten bestmöglich nach dem 4-Säulenmodell behandeln zu können. Dies erfordert entsprechende Vereinbarungen mit den Ländern und den Rettungsorganisationen (bei schweren Arbeitsunfällen Hubschraubert Transporte).

Nur durch den Erhalt der Eigenständigkeit der UKH's – durchaus in Kooperation mit öffentlichen Schwerpunktkrankenanstalten - und der Reha-Zentren (insbesondere der Langzeitrehabilitation mit bestmöglichen Bedingungen am „Weißen Hof“), wird es möglich sein, die gesetzlich vorgegebene, bestmögliche Prävention, Heilbehandlung und Rehabilitation für alle Unfallversicherten zu gewährleisten und weiter auszubauen.

Eine Reduzierung der Kapazitäten oder gar der Wegfall der Unfallheilbehandlung oder der Rehabilitation durch die AUVA wäre eine existenzielle Bedrohung für die Unfallversicherten und ihre AUVA und damit der gesamten, österreichischen Unfallversicherung. Die optimale Unfallheilbehandlung nach Primar Lorenz Böhler kann nicht durch Geldleistungen an Dritte ersetzt werden.

Nach heuer 125 Jahren Erfolgsgeschichte muss die AUVA und ihre Beschäftigten zum Wohle ihrer Versicherten eine gesicherte Zukunft haben!

*Die Vollversammlung der steierischen Arbeiterkammer fordert die Bundesregierung und in weiterer Folge den Hauptverband der Sozialversicherungsträger auf, eine Gesetzesänderung zu initiieren bzw. **die organisatorisch notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit jene zweckentfremdeten Geldmittel, welche derzeit per Gesetz der Unfallversicherung entzogen werden, wieder in vollem Umfang zur Verfügung stehen.***

Graz, am 30. 10. 2014

Für d. FSG
Ing. Peter Bacun

Für d. AUGE/UG
Ursula Niediek



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



ANTRAG 1

Betrifft: Verstärkte Kontrollen gegen Lohn- und Sozialdumping

Es wird zunehmend festgestellt, dass immer mehr EU-Firmen, vornehmlich aus dem Osten, in Österreich Aufträge übernehmen und dabei laufend gegen österreichische Rechtsvorschriften verstoßen. Dabei werden nicht nur Löhne der ArbeitnehmerInnen verkürzt, sondern auch Abgaben im großen Stil hinterzogen. Vor allem die Scheinselbständigkeit nimmt überhand. Dutzende „Ein-Mann-Unternehmen“ ersetzen ArbeitnehmerInnen im herkömmlichen Sinn. Dadurch wird die ohnehin schon angespannte Arbeitsmarktlage verschärft und der Druck auf die heimischen ArbeitnehmerInnen weiter erhöht.

Vor diesem Hintergrund ist der jüngst gefasste Ministerratsbeschluss, wonach künftig alle Entgeltbestandteile miteinbezogen werden, der Strafrahmen erhöht und ein Zahlungsstopp verhängt werden kann, als Schritt in die richtige Richtung zu sehen. Voraussetzung für eine wirksame Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping ist jedoch eine deutliche Erhöhung des Personalstands mit dem Ziel, eine lückenlose Kontrolltätigkeit zu ermöglichen.

*Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, durch entsprechende Personalaufstockung **lückenlose Kontrollen** sicher zu stellen und für eine rasche und **effiziente Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie** zu sorgen, weil derzeit Entscheidungen österreichischer Behörden und Gerichte im EU-Raum nur sehr eingeschränkt vollstreckt werden.*

Graz, am 30. 10. 2014

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Ing. Peter Bacun



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



ANTRAG 2

Betrifft: Verbindliche Grenzwerte für das Bewegen von Lasten sind notwendig

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer hat wiederholt darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung arbeitsbedingter Erkrankungen und krankheitsbedingter Frühpensionierungen eine nachhaltige Verbesserung der Arbeitsbedingungen unabdingbar ist. Neben psychischen Fehlbeanspruchungen sind aufgrund der körperlichen Belastungen Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates nach wie vor eine der häufigsten Ursachen für krankheitsbedingte Frühpensionierungen. Auch das Zentralarbeitsinspektorat hat noch im September 2012 anerkannt, dass zur Verbesserung dieser Situation, verbindliche Grenzwerte für das Heben und Tragen von Lasten (erhöhte Transparenz für die Arbeitgeber sowie verbesserte „Durchsetzungskraft der Arbeitsinspektion“) sinnvoll wären.

Im Rahmen einer erneuten Diskussion über diese Problematik im Oktober dieses Jahres wurde jedoch von der zuständigen Sektion des Sozialministeriums die Auffassung vertreten, dass die bestehenden, jedoch völlig unbestimmten Regelungen im Gesetz ausreichend seien und darüber hinaus aus Personalmangel eine Erstellung bzw. Anpassung des bestehenden internen Verordnungsentwurfes nicht möglich sei. Diese Haltungsänderung des zuständigen Sozialministeriums ist sachlich nicht nachvollziehbar und im Ergebnis völlig inakzeptabel.

*Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher das zuständige Sozialministerium auf, auf der Grundlage des bereits bestehenden Entwurfes und unter Heranziehung neuer arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse **durch Verordnung verbindliche Grenzwerte für das Heben und Tragen von Lasten festzusetzen.***

Graz, am 30. 10. 2014

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Ing. Peter Bacun

ANTRAG 3

Betrifft: Schwerarbeit

Eine Schwerarbeitspension kann frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, wenn 45 Versicherungsjahre vorliegen und innerhalb der letzten 20 Jahre vor dem Stichtag zumindest 10 Schwerarbeitsjahre liegen. Zudem gibt es für bestimmte Jahrgänge eine Hacklerregelung bei Schwerarbeit, welche unter anderem ebenfalls ein gewisses Ausmaß an Schwerarbeit voraussetzt und es Frauen ermöglicht, derzeit mit 55 Jahren in Pension zu gehen.

Als Schwerarbeit gelten zum Beispiel alle Tätigkeiten, die in Schicht- oder Wechselschicht erbracht werden, wenn dabei auch Nachtdienst im Ausmaß von sechs Stunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr an mindestens sechs Arbeitstagen im Kalendermonat geleistet wird, sofern nicht in diese Arbeitszeit überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt.

Regelmäßiger Nachtdienst, wie er beispielsweise von NachtportierInnen an bis zu mehr als 20 Tagen pro Monat erbracht wird, zählt nicht als Schwerarbeit. Dies obwohl die gesundheitsschädigende Wirkung und die enormen Belastungen des Soziallebens durch Nachtarbeit und deren Folgen arbeitsmedizinisch erwiesen sind.

Als Schwerarbeit gelten auch Tätigkeiten unter besonders belastenden chemischen und physikalischen Einflüssen, aber nur unter der Voraussetzung, dass dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 % verursacht wurde. Nach Ansicht der Arbeiterkammer Steiermark muss es jedenfalls auch ausreichend sein, wenn jemand den Nachweis erbringt, dass er in der geforderten Zeit von 10 Jahren in den letzten 20 Jahren diesen Bedingungen ausgesetzt war.

Monotone Tätigkeiten in taktgebundenen Abläufen, die maschinell vorgegeben sind (z. B. Fließband, Callcenter) und Akkordarbeit sollen ebenfalls als Schwerarbeit anerkannt werden.

Auch der Pflegedienst soll, soweit besondere psychische Belastungen damit verbunden sind, als Schwerarbeit gelten.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die österreichische Bundesregierung daher auf, die Schwerarbeitsverordnung dahingehend zu ändern, dass auch

- **regelmäßige Nachtarbeit,**
- Tätigkeiten unter besonders belastenden chemischen und physikalischen Einflüssen **ohne das Erfordernis des Vorliegens einer Erwerbsminderung,**
- **monotone Tätigkeiten** in taktgebundenen Abläufen und **Akkordarbeit** sowie
- **Pflegedienst, soweit mit dieser Tätigkeit besondere psychische Belastungen verbunden sind.**

als Schwerarbeit gelten.

Graz, am 30. 10. 2014

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Ing. Peter Bacun

ANTRAG 4

Betrifft: Leistungen aus der Unfallversicherung

Nach der geltenden Rechtslage erhalten Personen eine Versehrtenrente aus der Unfallversicherung, wenn ihre Erwerbsfähigkeit durch die Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit um mindestens 20 % vermindert ist.

Nach Ansicht der Arbeiterkammer Steiermark soll für die Gewährung einer Versehrtenrente bereits eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 10 % ausreichen, da die Betroffenen durch Ausüben ihrer Tätigkeit bereits in diesen Fällen massive gesundheitliche Schäden davon getragen haben.

Durch das Einwirken schwerer, aber auch einseitiger körperlicher Belastung kommt es im Laufe des Berufslebens zu massiven Abnützungen des Stütz- und Bewegungsapparates. Diese durch das Ausüben von beruflichen Tätigkeiten verursachten Gesundheitsschädigungen sollen nach Ansicht der Arbeiterkammer Steiermark in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen werden.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die österreichische Bundesregierung daher auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass

- **Anspruch auf Versehrtenrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 10 % besteht und**
- **beruflich bedingte Abnützungen des Stütz- und Bewegungsapparates in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen werden.**

Graz, am 30. 10. 2014

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Ing. Peter Bacun



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



ANTRAG 5

Betrifft: Kein Verfall von Entgeltansprüchen

Nach den gesetzlichen Bestimmungen verjähren Entgeltansprüche nach drei Jahren ab Fälligkeit. Nach dieser Frist ist eine gerichtliche Durchsetzung offener Ansprüche nicht mehr möglich. Zusätzlich gibt es nach wie vor in vielen Kollektivverträgen sowie zunehmend auch in Arbeitsverträgen kürzere Verfallsfristen. Trotz berechtigter Kritik betrachtet der Oberste Gerichtshof Verfallsfristen von drei Monaten und zum Teil für Überstunden von zwei Monaten nach wie vor als rechtswirksam.

Auch, wenn Verfallsfristen in der Regel sowohl für ArbeitgeberInnen wie auch ArbeitnehmerInnenansprüche gelten, wirken sich diese Fristen vor allem nachteilig für die ArbeitnehmerInnen aus. Vom Arbeitgeber vorenthalte Entgeltansprüche gehen nur deshalb verloren, weil ArbeitnehmerInnen und insbesondere Jugendliche und Lehrlinge aus Gründen der Beeinträchtigung des Arbeitsklimas oder schlicht aus Angst, den Arbeitsplatz zu verlieren, nicht in der Lage sind, die offenen Ansprüche rechtzeitig geltend zu machen. In fast 90 Prozent aller Rechtsschutzfälle der Arbeiterkammer Steiermark ist im Zeitpunkt der Geltendmachung von Ansprüchen bzw. der Klagsbringung das Arbeitsverhältnis bereits beendet.

In der Vergangenheit wurden diese kurzen Verfallsfristen immer wieder mit dem Hinweis auf notwendige Rechtssicherheit, mangelnde Beweisbarkeit oder auch notwendige Entlastung der Gerichte begründet. Diese Argumentation ist im Zeitalter umfassender Datenspeicherung nicht gerechtfertigt und einem modernen Rechtsstaat schlicht unwürdig. Angesichts der Tatsache, dass der Anteil kurzer Arbeitsverhältnisse ständig steigt und daher in der Steiermark rund dreiviertel aller Rechtsschutzfälle Arbeitsverhältnisse betreffen, die nicht länger als drei Jahre gedauert haben, ist die gesetzliche Eliminierung kurzer kollektivvertraglicher oder arbeitsvertraglicher Verfallsfristen sozialpolitisch unverzichtbar.

*Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, **eine Gesetzesänderung zu initiieren nach der eine Verkürzung der dreijährigen Verjährungsfrist rechtsunwirksam ist.***

Graz, am 30. 10. 2014

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Ing. Peter Bacun

ANTRAG 6

Betrifft: Entgeltfortzahlung und Kosten für gesetzliche Fortbildungen

Manche Beschäftigte, z. B. in einem Gesundheits- oder Sozialberuf oder Berufskraftfahrer, trifft eine gesetzliche Fortbildungspflicht. Das Ausmaß variiert je nach Beruf und beträgt zumindest zwischen 8 und 16 Stunden pro Jahr. Abhängig vom Dienstgeber und dessen Kollektivvertragszugehörigkeit bestehen bereits derzeit für das Gros der Beschäftigten dienstrechtliche Bestimmungen hinsichtlich Freistellung und Kostentragung. Dennoch gibt es noch immer Einrichtungen, für die eine diesbezüglich normierte Regelung nicht hinreichend existiert. Die Konsequenz ist vielfach, dass die betroffenen Dienstnehmer die damit im Zusammenhang stehenden Kosten selbst tragen müssen und keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung haben.

Die gesetzliche Fortbildung stellt sicher, dass Berufsangehörige „arbeitsplatzabhängig“ ihre Kompetenzen vertiefen und aktualisieren. Dies liegt naturgemäß primär im Interesse der beschäftigenden Einrichtung.

Damit künftig die Inanspruchnahme der Fortbildungen durch alle DienstnehmerInnen, die einer gesetzlichen Fortbildungspflicht unterliegen, sichergestellt ist, ist eine entsprechende allgemeine Rechtslage zu schaffen. Dafür bietet sich eine Normerweiterung des Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetzes (AVRAG) an. Diese könnte wie folgt lauten:

„Die im Zusammenhang mit gesetzlichen Fortbildungsmaßnahmen anfallenden Kosten sind vom Arbeitgeber zu bezahlen. Dazu gehören die nachgewiesene Fortbildungsdauer, die als Arbeitszeit gilt, die Wegzeit, soweit diese die tägliche An- und Abfahrtszeit überschreitet, sowie die Kurskosten. Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung ist einvernehmlich festzulegen. Günstigere (kollektivvertragliche) Regelungen bleiben unberührt.“

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass die Gewährung **entgeltpflichtiger Freistellung und die Abdeckung der Kosten für gesetzliche Fortbildungen durch den Dienstgeber sichergestellt sind.**

Graz, am 30. 10. 2014

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Ing. Peter Bacun

ANTRAG 7

Betrifft: Konjunkturprogramm

Die Entwicklung der Arbeitslosigkeit hat in den vergangenen Monaten in Österreich bedenkliche Höhen erreicht. So stieg mit Ende September dieses Jahres die Arbeitslosigkeit um rund 30.900 Personen auf 292.000 (+11,8 %) im Vergleich zum Vorjahr an. Die österreichische Arbeitslosenquote betrug 7,6 % (Steiermark 6,9%).

Nicht nur Österreich leidet an der Zunahme der Arbeitslosigkeit, so gut wie alle europäischen Staaten sind von dieser Entwicklung gleich betroffen. Die Investitionsdynamik und die Nachfrage sind derzeit unzureichend vorhanden, ein Rückfall in eine Rezession könnte bei anhaltenden internationalen Krisen drohen.

Auf Seiten der Europäischen Kommission erfordert dies ein Konjunkturpaket, welches auf nationaler Ebene, um bestimmte Maßnahmen ergänzt werden könnte. Diese Maßnahmen liegen, wie der Internationale Währungsfonds (IWF) in einem seiner jüngsten Berichte ausführt, in einem zügigen Ausbau der Infrastruktur, wobei der Staat dafür Schulden tätigen könnte. Konkret sollten, laut IWF, die Staaten mehr Geld in den Bau von Straßen, Brücken, Häfen oder Kraftwerken investieren, um dringend notwendige Wachstumsimpulse zu setzen, zumal die Nachfrage der Privaten mangels Einkommen nicht vorhanden ist.

Der IWF rechnet vor, dass Mehrausgaben im Budget von 1 % der Wirtschaftsleistung das Wachstum in 4 Jahren um 1,5 % erhöhen.

Gerade in Zeiten niedriger Zinsen sind Mehrausgaben des Staates leicht zu finanzieren. Das Wachstum in jenen Ländern, die beispielsweise in die Infrastruktur investieren, ist höher als in jenen Staaten, die ihre Ausgaben kürzen, formuliert der IWF.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die österreichische Bundesregierung auf, gemeinsam mit den Ländern und den Sondergesellschaften des Bundes (Asfinag, BIG, etc.) ein österreichisches **Sonder-Infrastrukturprogramm** in den Bereichen:

- der **Straßen- und Brückensanierung**,
- des **Ausbaus der städtischen Nahverkehrsinfrastruktur**,
- der **universitären Einrichtungen**
- des **gemeinnützigen Wohnbaus** sowie
- des **Schul- und Krankenhausbaus**

unter Beachtung des Bestbieterprinzips zu initiieren, um die dringend notwendigen Beschäftigungs- und Wachstumsimpulse zu setzen.

Graz, am 30. 10. 2014

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Ing. Peter Bacun

ANTRAG 8

Betrifft: TTIP

Die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) ist ein zur Zeit verhandeltes bilaterales Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA, ergänzt um ein Investitionsschutzabkommen (ISDS), wobei beide voraussichtlich Mitte 2015 in der Endfassung vorliegen sollen. Hauptverhandlungspunkte sind Zölle, Einfuhrquoten sowie nicht-tarifäre Handelshemmnisse (Sicherheitsstandards, Normen, etc.). Daneben sucht man in diesen Verhandlungen nach standardisierten Regelungen, um ein und dasselbe Produkt ohne Berücksichtigung unterschiedlicher nationaler Normen oder Qualitätslevel auf beiden Märkten vertreiben zu können. Die Verhandlungen werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt, was ein Nachvollziehen des derzeitigen Verhandlungsstands unmöglich macht. Dies betrifft im Besonderen das äußerst umstrittene ISDS, welches Unternehmen erlaubt - unter den fragwürdigen Hinweisen auf Rechtssicherheit und Gewinnentgang - die nationalen Regierungen auf Schadenersatz vor privaten Schiedsgerichten zu klagen, wenn der nationale Gesetzgeber Sozial- oder Umweltnormen weiter entwickelt und diese das Gewinnstreben der Konzerne beeinträchtigen. Die nationale Gerichtsbarkeit wird dadurch ausgehebelt. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass in den Verhandlungen Verbesserungen von arbeitsrechtlichen, sozialen oder ökologischen Standards auch in Zukunft außer Streit gestellt werden und die Kommission endlich die Verhandlungspapiere offenlegt.

Als „Blaupause“ für TTIP soll das bereits ausverhandelte Abkommen zwischen EU und Kanada namens CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) dienen. Dieses sich derzeit in Begutachtung befindende Freihandelsabkommen wurde ebenfalls unter Geheimhaltung verhandelt und beinhaltet ein Kapitel ISDS, welches der nationalen Gerichtsbarkeit zuwider läuft und damit abzulehnen ist. Die im Abkommen weiters enthaltene „Lock-In“-Klausel bewirkt, dass eine einmal getätigte Liberalisierung, selbst bei offensichtlichem Versagen der privaten Investoren, nur mehr dann rückgängig gemacht werden kann, wenn es zu Kompensationszahlungen durch den Staat an die Investoren kommt.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf bei der Europäischen Kommission zu erwirken,

- dass die **Verhandlungen** zum TTIP **öffentlich** geführt werden,
- dass das **ISDS von der Verhandlungsagenda genommen** wird,
- dass die öffentliche **Daseinsvorsorge** sowie die hohen nationalen **Lebensmittelstandards unangetastet** bleiben und,
- dass **CETA** in diesem Sinn einer **Revision** unterzogen und die Investitionsschutzklausel aus dem Abkommen herausgenommen wird.

Graz, am 30. 10. 2014

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Ing. Peter Bacun

ANTRAG 9

Betrifft: Überziehungszinsen

Jedes dritte Konto in Österreich wird regelmäßig überzogen. Gerade für kurzfristige finanzielle Engpässe greifen die ÖsterreicherInnen auf den Überziehungsrahmen am Konto zurück. Vor allem Menschen mit geringem Einkommen haben oft keine andere Möglichkeit, als ihr Konto (ungeregelt) zu überschreiten, obwohl Schuldnerberatungen immer wieder davor warnen, ist doch die Kontoüberschreitung die größte Schuldenfalle.

Während die Leitzinsen in den letzten Jahren immer weiter gesenkt wurden und derzeit bei 0,05% liegen, blieben die Überziehungszinsen, vor allem für bonitätsschwächere Kunden, fast gleich.

Die Bandbreite für Überziehungszinsen liegt dem AK-Bankenrechner zufolge zwischen 4,8 und 13,5%. Im Schnitt zahlen KonsumentInnen bei Überziehung rund 11% Zinsen.

Da die Banken nicht bereit sind, die Zinssenkungen entsprechend der Leitzinsentwicklung an ihre Kunden weiterzugeben, bedarf es einer gesetzlichen Schranke. Selbst der Staat verlangt von Steuerschuldnern nur Stundungszinsen von 4,5% p.a. auf den Basiszinssatz (vgl. § 212 Abs. 2 BAO).

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Bundesregierung auf, eine gesetzliche Änderung zu initiieren, mit der

- **eine 4,5%ige Zinsobergrenze auf den Basiszinssatz für Kontoüberziehungen eingeführt wird.**

Graz, am 30. 10. 2014

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Ing. Peter Bacun

ANTRAG 10

Betrifft: Kinderbetreuungsangebot

Im Rahmen einer 15a B-VG-Vereinbarung werden in den nächsten Jahren den Ländern 305 Millionen Euro für den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes zur Verfügung gestellt. 40 Mio. Euro fließen im Rahmen dieser Vereinbarung in die Steiermark und werden weitere 20 Mio. Euro vom Land zur Verfügung gestellt.

Durch den AK-Kinderbetreuungs-Atlas 2014, welcher die Kinderbetreuungssituation in der gesamten Steiermark dokumentiert, werden vor allem massive Betreuungsdefizite im ländlichen Raum aufgezeigt.

Es fehlt in einem Großteil der Gemeinden an Betreuungsplätzen für Unter-3-Jährige bzw. schließt ein Großteil der Kindergärten im ländlichen Bereich bereits um 14 Uhr. Gerade in den ländlichen Gemeinden sind ein Großteil der ArbeitnehmerInnen PendlerInnen und ist auf Grund der eingeschränkten Öffnungszeiten oft nicht einmal eine Teilzeitarbeit möglich.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Landesregierung auf, die Mittel, die im Rahmen der 15a B-VG-Vereinbarung in die Steiermark fließen, folgendermaßen zu verwenden:

- **Zusätzliche Betreuungsplätze**, vor allem im ländlichen Raum, **für unter 3-jährige Kinder** schaffen
- Bestehende Betreuungsplätze hinsichtlich der **Öffnungszeiten** verbessern (Focus Vereinbarkeit Beruf & Familie)
- Qualitätsoffensive durch **Aufwertung der PädagogInnen** sowie KinderbetreuerInnen und Verbesserung des Betreuungsschlüssels
- Die **Jahresöffnungszeiten** der Betreuungseinrichtungen **auf einheitlich 47 Wochen ausweiten**
- **Verpflichtender, kostenloser Kindergartenbesuch** in den **letzten 2 Jahren vor Schuleintritt**
- Die **Personalkostenförderung des Landes** für Kinderbetreuungseinrichtungen dahingehend **flexibilisieren**, dass auch zu Tagesrandzeiten, an denen lediglich wenige Kinder betreut werden, den Trägereinrichtungen eine Förderung gewährt wird.

Graz, am 30. 10. 2014

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Ing. Peter Bacun



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 11

Betrifft: Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen – Rückforderung Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) sieht vor, dass das Kinderbetreuungsgeld (KBG) gekürzt wird, wenn die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht zu einem gewissen Zeitpunkt durchgeführt werden bzw. beim zuständigen Versicherungsträger nachgewiesen werden.

Die Beratungspraxis zeigt, dass viele Kinderbetreuungsgeld-BezieherInnen die Untersuchungen zwar fristgerecht durchführen, jedoch den Nachweis dem Versicherungsträger nicht zeitgerecht übermitteln und Eltern deswegen mit hohen Rückforderungsbeträgen (in der Regel um 1.500 Euro) konfrontiert werden. Für KBG-BezieherInnen, die die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen ordnungsgemäß durchführen und lediglich den Nachweis nicht fristgerecht erbringen, ist die Rückforderung des KBG nicht gerecht und führt regelmäßig zu sozialen Härten.

*Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass die **Rückforderung des KBG** für jene Fälle, in denen die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen zwar fristgerecht durchgeführt werden, allein der **Nachweis** der Untersuchungen **nicht fristgerecht** beim Versicherungsträger vorgelegt wird, **unterbleibt**.*

Graz, am 30. 10. 2014

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Ing. Peter Bacun

ANTRAG 12

Betrifft: Schulkosten

Der Schulkosten-Check der AK Steiermark über das Schuljahr 2013/2014 hat ergeben, dass Eltern trotz grundsätzlicher Schulgeldfreiheit durchschnittlich über € 1.400,- jährlich pro Kind an Ausgaben haben. Diese Werte liegen in Graz sogar bei € 1.673,-. Die teuerste Schulform ist die AHS-Oberstufe mit € 2.460,- vor allem wegen der hier öfter anfallenden Nachhilfekosten. Bei den Schulkosten handelt es sich um Ausgaben für Materialien, Schulveranstaltungen, Beiträge und Selbstbehalte, Nachhilfe, Nachmittagsbetreuung, ExpertInnen im Unterricht etc. 80% der Eltern fühlen sich durch diese Kosten belastet; Alleinerziehende und Mehrkinderfamilien natürlich deutlich höher. Ein Drittel der Kinder aus Familien mit mehr als drei Schulkindern muss auf Schulveranstaltungen verzichten, weil diese nicht leistbar sind.

Bei den Ausgaben handelt es sich teilweise auch um Kosten, die nicht verrechnet werden dürfen (z. B. Vorhänge in Klassen) bzw. nur freiwillig zu leisten sind (z. B. Mitgliedsbeiträge), aber von Schulen dennoch vorgeschrieben werden. Enorme Kosten verursachen Sprach- oder Sportwochen sowie Schikurse, vor allem, wenn Luxusdestinationen wie Cote d'Azur, Kanada oder Arlberg gewählt werden.

Beihilfen bieten nur wenig Ausgleich. Die Einkommensgrenzen sind sehr niedrig, die Schulbeihilfen werden erst ab der 10. Schulstufe gewährt. Die letzte Erhöhung liegt bereits sieben Jahre zurück. Von August bis Oktober fallen 1/3 der Kosten, somit € 470,-, an, das Schulstartgeld beträgt allerdings nur € 100,-.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf,

- die **Schulbeihilfen zu erhöhen**, diese bereits ab der ersten Schulstufe zu gewähren, sowie die Einkommensgrenzen hinaufzusetzen;
- das **Schulstartgeld zu erhöhen**;
- Richtlinien bzw. Vorgaben für Schulen mit verbindlichen Standards wie **Höchstkosten einzuführen** und
- KlassenlehrerInnen zu verpflichten, die **Kosten aufzulisten**, den Eltern vorzulegen und durch die Schulaufsicht kontrollieren zu lassen.

Graz, am 30. 10. 2014

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Ing. Peter Bacun



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



ANTRAG 13

Betrifft: Gesamtschule

Studien zeigen regelmäßig, dass die Bildungschancen in Österreich extrem ungerecht verteilt sind. Je höher der Bildungsabschluss der Eltern, desto höher die Wahrscheinlichkeit, dass das Kind ein Gymnasium besucht und selbst einen höheren Bildungsabschluss erlangt. Auch die jüngsten Pisa-Daten haben wieder gezeigt, dass das System der Auslese und Selektion im Alter von 10 Jahren in Summe weniger Spitzenleistungen und mehr schwache Leistungen hervor bringt als in Ländern, in denen die Aufteilung in verschiedene Schultypen erst bei älteren Schülerinnen und Schülern stattfindet.

Laut gerade veröffentlichter 4. Steirischer Jugendstudie 2014 fordert eine Zweidrittelmehrheit der Jugendlichen die Entscheidung für eine weiterführende Schulform erst mit 14 zu treffen. Es deckt sich somit die ExpertInnenmeinung mit der Wahrnehmung der Jugendlichen, dass die erste Bildungsentscheidung im Alter von 10 Jahren zu früh kommt.

Gesamtschulen in Wien, die in den 1970er Jahren als Schulversuche eingerichtet wurden, werden seit nunmehr über 40 Jahren sehr erfolgreich geführt.

*Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, **bundesweit in Modellregionen Gesamtschulen in Ganztagesform einzurichten.***

Graz, am 30. 10. 2014

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Ing. Peter Bacun



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



ANTRAG 14

Betrifft: Zertifizierungen

Aufgrund der Verzahnung der Bildungsbereiche und des Berufslebens werden Zertifikate in Weiterbildung immer wichtiger. Jährlich werden in Österreich ca. 4.000 bis 6.000 verschiedene Zertifikate für den Abschluss von Ausbildungen ausgestellt. In der Erwachsenen- bzw. Weiterbildung gibt es keine allgemein gültige Definition des Zertifikatsbegriffs. Oftmals bestehen keine gesetzlichen Regelungen für Ausbildungen und ihre Anerkennung. Ausbildungseinrichtungen sind meist an keinerlei Qualitätsstandards gebunden. Es gibt daher einen undurchschaubaren Dschungel an Qualifikationen, Zertifikaten und Nachweisen. In wenigen Bereichen wie z. B. für Sprachen oder im IT-Bereich gibt es Anerkennungsverfahren und Zertifizierungsstellen.

Es ist daher notwendig, dass gesetzliche Regelungen getroffen werden, um ein Klassifizierungssystem der Qualifikationen zu schaffen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf,

- gesetzliche Regelungen zu schaffen, die definierte und **abgesicherte Standards für Ausbildungen festlegen.**
- **Zulassungsverfahren** mit Qualitätssicherungsaspekten für Ausbildungseinrichtungen **einzuführen.**
- Eine bundesweite zentrale Dokumentation und Validierung aller erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen in einem **Bildungskonto**, bei dem Betroffene jederzeit Auszüge abrufen können, einzurichten.
- Eine bundesweite **zentrale Zertifizierungsstelle** zu schaffen.

Graz, am 30. 10. 2014

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Ing. Peter Bacun